
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im März 2014

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

seit 2005 sind **Kapitalabfindungen** berufsständischer Versorgungswerke steuerpflichtig; sie sind aber ermäßigt zu besteuern. Wir stellen Ihnen dazu eine aktuelle Entscheidung vor. Außerdem beleuchten wir in dieser Ausgabe, warum sich **Privatkliniken** für die Steuerfreiheit ihrer Umsätze jetzt auf **Europarecht** berufen können. Im **Steuertipp** zeigen wir, warum die nachträgliche Übernahme der **Schenkungsteuer** für eine frühere Schenkung den ursprünglichen Zuwendungsbetrag nicht erhöht.

Ermäßigte Besteuerung

Kapitalleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Einmalige Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen sind steuerpflichtig, sofern sie den Pflichtmitgliedern **nach dem 31.12.2004** zufließen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass sie als „andere Leistungen“ mit dem Besteuerungsanteil versteuert werden müssen, der auch für laufende Rentenleistungen gilt. Die Höhe dieses Anteils richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns bzw. dem Jahr der Kapitalauszahlung. Sie lag bis 2005 bei 50 % und erhöht sich bis zum Jahr 2040 schrittweise auf 100 %. Die Steuerpflicht verstößt nach Ansicht der Richter weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen das Rückwirkungsverbot.

Im Urteilsfall durfte das Finanzamt eine 2009 ausgezahlte Kapitalleistung der Apothekerkam-

mer Nordrhein von 350.000 € mit einem Besteuerungsanteil von 58 % erfassen. Das Gericht billigte dem Empfänger der Abfindung aber eine **ermäßigte Besteuerung** nach der „Fünftelungsregelung“ zu.

Hinweis: Versorgungswerke dürfen nur noch Abfindungen zahlen, die auf vor 2005 bezahlten Beiträgen beruhen.

Abgeltungsteuer

Nicht jedes Näheverhältnis schließt günstige Zinsbesteuerung aus

Seit 2009 wird jeder Kapitalertrag, der über den Sparer-Pauschbetrag (801 € bei Singles, 1.602 €

In dieser Ausgabe

- Ermäßigte Besteuerung:** Kapitalleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen..... 1
- Abgeltungsteuer:** Nicht jedes Näheverhältnis schließt günstige Zinsbesteuerung aus 1
- Verjährung:** Doppelte Verlusteintragung als leichtfertig unrichtige Gewinnermittlung 2
- Umsatzsteuerfreiheit:** Auch Privatkliniken sind nach Europarecht umsatzsteuerfrei 2
- Immobilienkauf:** Wann auch Bauerrichtungskosten der Grunderwerbsteuer unterliegen 3
- Rehaklinik:** Beherbergung von Begleitpersonen 3
- Handwerkerleistungen:** Steuerbonus setzt Schuld voraus 3
- Hausapotheke:** Keine außergewöhnliche Belastung ohne ärztliche Verordnung 4
- Philippinen:** Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer des Taifuns „Haiyan“ 4
- Steuertipp:** Nachträgliche Übernahme der Schenkungsteuer für eine Schenkung 4

bei Verheirateten) hinausgeht, abgeltend mit 25 % besteuert. In bestimmten gesetzlich geregelten Sonderfällen unterliegen Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden etc.) aber nicht dem günstigen **Abgeltungssteuersatz**, sondern dem in der Regel deutlich höheren persönlichen Steuersatz. Diese Sonderregel wird unter anderem angewendet, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen oder Angehörige sind. Durch diesen gesetzlich vorgesehenen Ausschluss der Abgeltungssteuer sollen missbräuchliche Gestaltungen vermieden werden.

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster führt aber nicht jedes Näheverhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer zur Besteuerung mit dem progressiven Steuersatz. Vielmehr muss aufgrund der konkreten Umstände des Vertragsverhältnisses und der daran beteiligten Personen das **Motiv der Darlehensgewährung** genau untersucht werden.

Eine **missbräuchliche Gestaltung** liegt nur vor, wenn der sichere Schluss möglich ist, dass vordergründig das Gefälle zwischen dem progressiven Einkommensteuertarif und dem Abgeltungssteuersatz von 25 % ertragsorientiert ausgenutzt werden soll. Ist das nicht der Fall, sind Darlehensgläubiger und Darlehensschuldner keine „nahestehenden Personen“.

Hinweis: Bisher ist noch nicht höchststrichterlich entschieden,

- wie der Begriff der „nahestehenden Person“ auszulegen und
- ob die Sonderregelung überhaupt verfassungsgemäß

ist. Beim Bundesfinanzhof ist dazu bereits ein Revisionsverfahren anhängig.

Verjährung

Doppelte Verlusteintragung als leichtfertig unrichtige Gewinnermittlung

Die zeitliche Grenze, innerhalb derer ein Steuerbescheid erlassen, aufgehoben oder geändert werden darf, wird durch die **Festsetzungsfrist** markiert. Sie beträgt im Regelfall vier Jahre, bei leichtfertiger Steuerverkürzung fünf Jahre und bei Steuerhinterziehung sogar zehn Jahre.

Wie entscheidend diese Fristen sein können, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Im vorliegenden Fall hatte ein Steuerberater die Einkommensteuererklärung und Gewinnermittlung eines Arztes erstellt. Den Verlust aus der Beteiligung an einer Laborgemeinschaft trug er auf der Anlage GSE ein, verbuchte ihn aber auch

als Betriebsausgabe in der Gewinnermittlung der Arztpraxis. Der Arzt hatte die Steuererklärung anstandslos unterschrieben, auch das Finanzamt veranlagte erklärungsgemäß. Erst Jahre später bemerkte es den **doppelten Verlustabzug** und machte ihn daraufhin rückgängig.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Steuerbescheid nicht mehr geändert werden durfte, weil schon **Festsetzungsverjährung** eingetreten war. Die Festsetzungsfrist betrug im Urteilsfall nur vier Jahre und war bereits abgelaufen; zudem galt keine verlängerte Festsetzungsfrist. Der Steuerberater hatte die Steuererklärung für seinen Mandanten, der sie unterzeichnete und einreichte, nur vorbereitet. Der Steuerberater hat daher selbst keine unrichtigen Angaben gegenüber dem Finanzamt gemacht und ist somit nicht Täter einer leichtfertigen Steuerverkürzung geworden.

Sein Handeln konnte auch nicht dem Arzt zugerechnet werden. Der Arzt hat ebenfalls nicht leichtfertig gehandelt, da er selbst bei **gewissenhafter und zumutbarer Prüfung** der von ihm unterschriebenen Steuererklärung nicht hätte erkennen können, dass sie fehlerhaft war. Im Ergebnis durfte ihm das Finanzamt den doppelten Verlustabzug somit nicht mehr aberkennen.

Hinweis: Der BFH weist zudem darauf hin, dass der Mandant im Regelfall darauf vertrauen kann, dass sein Steuerberater die Erklärung richtig und vollständig vorbereitet, wenn er ihm die hierfür erforderlichen Informationen übermittelt. Er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, diese später noch einmal in allen Einzelheiten zu prüfen.

Umsatzsteuerfreiheit

Auch Privatkliniken sind nach Europarecht umsatzsteuerfrei

Nach deutschem Umsatzsteuerrecht sind die Umsätze einer Privatklinik nur dann steuerfrei, wenn die Einrichtung sozialversicherungsrechtlich als **Krankenhaus** zugelassen ist. Damit unterliegen rein private Krankenhäuser der Umsatzsteuer. Laut Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) verstößt diese strenge Rechtslage in Deutschland jedoch gegen europäisches Recht.

Im Streitfall betrieb die Klägerin eine Privatklinik. Niedergelassene Ärzte konnten in den Operationsräumen der Klägerin operative Eingriffe an gesetzlich und an privat versicherten Patienten durchführen, wobei dies sowohl ambulant als auch stationär geschah. Die Klinik stellte die Räumlichkeiten, die Apparate sowie nichtärztliches Personal zur Verfügung. Sofern gesetzlich krankenversicherte Patienten behandelt wurden,

rechneten die Mediziner unmittelbar mit den Krankenkassen ab. Die Klinik war nicht als **Plankrankenhaus** in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen und besaß damit keine sozialrechtliche Zulassung.

Das FG bejaht dennoch eine Umsatzsteuerbefreiung, da sich die Klinik zwar nicht auf deutsches, wohl aber auf europäisches Recht berufen könne. Die deutsche Regelung stehe nicht im Einklang mit dem **Europarecht**, weil eine Ungleichbehandlung gegenüber den Privatkliniken, die eine sozialrechtliche Zulassung hätten, vorliege.

Hinweis: Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach europäischem Recht ist, dass sich die betroffene Klinik auf dessen Anwendung beruft. Andernfalls sind die Leistungen nach deutschem Recht steuerpflichtig.

Immobilienkauf

Wann auch Bauerrichtungskosten der Grunderwerbsteuer unterliegen

Sofern Sie ein unbebautes Grundstück erwerben und es anschließend bebauen lassen, können Sie nicht blind darauf vertrauen, dass Grunderwerbsteuer nur auf den reinen Bodenwert anfällt. Denn auch die Bauerrichtungskosten können der Steuer unterliegen, wenn zwischen dem Grundstückskaufvertrag und dem Bauvertrag ein rechtlicher oder sachlicher Zusammenhang besteht (**einheitlicher Erwerbsgegenstand**).

Beispiel: Herr Meier erwirbt in Nordrhein-Westfalen ein Grundstück für 100.000 € und lässt es mit einem Einfamilienhaus bebauen (Baukosten: 250.000 €). Das Finanzamt berechnet die Grunderwerbsteuer zunächst nur auf den reinen Grundstückswert (5 % von 100.000 € = 5.000 €). Nachdem das Finanzamt erfährt, dass Grundstücksverkäufer und Bauunternehmer als Brüder gemeinsam den Verkauf und die Bebauung aus einer Hand angeboten hatten, geht es von einem einheitlichen Erwerbsgegenstand aus. Daher bezieht es auch die Bauerrichtungskosten in die Bemessungsgrundlage ein und erhöht die Steuer um weitere 12.500 € (5 % von 250.000 €).

Bislang hatte der Bundesfinanzhof (BFH) für die Annahme eines einheitlichen Erwerbsvorgangs vorausgesetzt, dass die **Zusammenarbeit** auf der Veräußererseite für den Grundstückserwerber **objektiv erkennbar** war. Nach einem neuen Urteil des BFH unterliegen die Bauerrichtungskosten jedoch auch dann der Grunderwerbsteuer, wenn der Erwerber die Kooperation nicht erkennen konnte. Entscheidend ist nach Ansicht der Richter allein, dass ein Zusammenwirken der Personen

auf der Veräußererseite aufgrund äußerer Merkmale objektiv festgestellt werden kann. Was der Erwerber selbst erkennen oder nicht erkennen konnte, ist somit unerheblich.

Hinweis: Das Finanzamt kann also auch dann Grunderwerbsteuer auf die Bauerrichtungskosten berechnen, wenn die Veräußererseite im Verborgenen zusammengearbeitet hat und der Grundstückskäufer unwissentlich davon ausgegangen ist, dass er ein unbebautes Grundstück erwirbt und anschließend eigenverantwortlich bebaut.

Rehaklinik

Beherbergung von Begleitpersonen

Im Regelfall sind **Krankenhausbehandlungen** und damit eng verbundene Umsätze umsatzsteuerfrei. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster (FG) aber nicht für die Unterbringung und Verpflegung der Begleitpersonen von Patienten, wenn hierfür keine medizinische Notwendigkeit besteht. Eine solche Notwendigkeit ist etwa bei der Begleitung Minderjähriger und schwerbehinderter Menschen anzunehmen.

Die Klägerin im entschiedenen Streitfall betreibt mehrere **Rehakliniken**. Dort bestand für Begleitpersonen eines Patienten auch die Möglichkeit, in die Klinik aufgenommen zu werden. Sie wurden in einem Zusatzbett im Patientenzimmer oder in einem gesonderten Gästezimmer untergebracht. Ihre Verpflegung erfolgte durch die Krankenhauskantine. Für die Unterbringung und Verpflegung der Begleitpersonen musste gesondert gezahlt werden.

Das FG sieht in den Dienstleistungen einer Klinik umsatzsteuerbefreite Dienstleistungen der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit. Zu diesen können grundsätzlich auch Leistungen gezahlt werden, die hiermit eng verbunden sind (**Sozialdienstleistungen**). Die Beherbergung von Begleitpersonen stellt jedoch keine solche Sozialdienstleistung dar, weil es sich nicht um mit der medizinischen Rehabilitation eng verbundene Leistungen handelt.

Handwerkerleistungen

Steuerbonus setzt Steuerschuld voraus

Wenn Sie Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, können Sie von einer Steuerermäßigung profitieren. Sie dürfen 20 % der Arbeitskosten, maximal 1.200 € im Jahr, von Ihrer tariflichen Einkommensteuer ab-

ziehen. Für Handwerkerleistungen, die sich steuerlich nicht auswirken, wird aber keine **negative Einkommensteuer** festgesetzt. Die Vergünstigung verpufft also, wenn schon ohne solche Aufwendungen keine Einkommensteuer festzusetzen ist. So lautet der Tenor eines Urteils des Finanzgerichts Niedersachsen.

Im Streitfall war für die Einkünfte eines Ehepaars nach Abzug der Sonderausgaben und der Anwendung des Splittingtarifs keine Einkommensteuer festzusetzen. Das Paar hatte mit seinen Einkommensteuererklärungen auch die Berücksichtigung von Handwerkerleistungen in Höhe von rund 5.000 € für zwei Jahre beantragt. Das Finanzamt wies in den Steuerbescheiden darauf hin, dass die Handwerkerleistungen nicht berücksichtigt würden, weil sie sich steuerlich nicht auswirkten. Die Richter haben bestätigt, dass die Förderung ausschließlich durch einen Abzug von einer tatsächlich **bestehenden Steuerschuld** erfolgt. Eine Leistung in Höhe der „verlorenen“ Steuerermäßigung sieht das Gesetz nicht vor.

Hausapotheke

Keine außergewöhnliche Belastung ohne ärztliche Verordnung

Im Einkommensteuergesetz heißt es seit 2011, dass **Krankheitskosten** - ohne Rücksicht auf Art und Ursache der Erkrankung - „aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig erwachsen“. Für eine steuerliche Berücksichtigung müssen Patienten die Zwangsläufigkeit in bestimmten Fällen allerdings formalisiert nachweisen, etwa bei

- Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln: durch die von deren Kauf ausgestellte Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers;
- Maßnahmen, die nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen bzw. deren medizinische Indikation schwer zu beurteilen ist: durch ein vor Beginn der Maßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung;
- Fahrten zu einem Ehegatten oder Kind im Krankenhaus: durch eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes, der bestätigt, dass der Besuch entscheidend zur Heilung oder Linderung der Krankheit beiträgt.

So können auch die Kosten von Medikamenten für die Hausapotheke - etwa von Schmerzmitteln oder Erkältungspräparaten - ohne ärztliche Verordnung nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Das Argument, viele

Arzneimittel würden seit der Gesundheitsreform nicht mehr verschrieben, obwohl sie notwendig seien, überzeugte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz nicht. Gerade **vorbeugende Medikamente** wie Schmerz-, Erkältungs- und Grippemittel würden ohne Verordnung gekauft.

Philippinen

Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer des Taifuns „Haiyan“

Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen für Hilfeleistungen veröffentlicht, die den Opfern des Taifuns „Haiyan“ auf den Philippinen zugutekommen. Während eines **Übergangszeitraums** vom 09.11.2013 bis zum 31.03.2014 gelten bestimmte Erleichterungen für die Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

Steuertipp

Nachträgliche Übernahme der Schenkungsteuer für eine Schenkung

Sowohl der Schenker als auch der Beschenkte kann die Schenkungsteuer entrichten. Übernimmt der Schenker die Schenkungsteuer für den Beschenkten, kann dessen Entlastung als steuerbare **Zusatzleistung** angesehen werden. Daher stellt sich die Frage, ob der dem Beschenkten ursprünglich zugewendete Betrag zuzüglich der übernommenen Schenkungsteuer als steuerpflichtiger Erwerb bewertet werden kann.

Eine Zusammenrechnung von Zuwendung und Steuer kommt nur in Betracht, wenn die Verpflichtung zur Übernahme der Schenkungsteuer schon zum **Zeitpunkt der Hauptzuwendung** bestanden hat. Darauf weist das Finanzgericht Hessen in einer aktuellen Entscheidung hin. Nur in einem solchen Fall sei der Wert der ursprünglichen Schenkung zu erhöhen. Wenn sich der Schenker aber erst später, nach der Ausführung der Schenkung, zur Übernahme der Schenkungsteuer bereit erklärt, ist das eine zweite, separate **Zuwendungsentscheidung**.

Mit freundlichen Grüßen